

Kulturverein „Vaya-Casa“ Kappelrodeck

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 30. Juni 2021 gegründete Verein führt den Namen

Kulturverein „Vaya-Casa“ Kappelrodeck

Der Verein hat seinen Sitz in Kappelrodeck.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation, Durchführung und Präsentation von kulturell wertvollen Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Kleinkunst und Kabarett in den Räumen des „Vaya-Casa“ in Herrenstraße 5a, 77876 Kappelrodeck sowie anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden wie z. Bsp. Fest- und Mehrzweckhallen, Kirchen, Hotels, Cafés, und Gasthäuser), in denen die Präsentationen für das Publikum in technisch und künstlerisch ansprechendem Ambiente gewährleistet werden können. Der Verein fördert auch die verstärkte Hinführung der Kinder und Jugendlichen zur Musik. Dazu gehören auch Gesangs- und Musical-Festivals sowie Seminaren für Führungskräfte, Dirigenten, Chorleiter, Musiker/innen und Sänger/innen von musizierenden Vereinen sowie Kolloquien und Workshops.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung,

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder können neben dem tatsächlichen Aufwendungsersatz eine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Über die Höhe dieser Ehrenamtszuschale beschließt im jeweiligen Einzelfall die Vorstandschaft. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen, Stimmrecht

Jede Person kann **Mitglied im Verein** werden, die gewillt ist, die Belange des Vereins zu wahren. **Der Verein besteht aus aktiven und fördernden (passiven) Mitgliedern.** Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich oder mündlich zu erklären. Ein minderjähriges Mitglied hat

den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sind aus einer Familie mehrere Personen aktiv oder passiv im Verein kann in Bezug auf eine Beitrags- und/oder Umlagepflicht die Familienmitgliedschaft begründet werden. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen, deren Höhe auf Vorschlag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung beschließt. Beschlossene Umlagen dürfen höchstens das Fünffache eines Jahresmitgliedsbeitrages betragen.

Die Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Mündliche Abmeldungen sind auf Anforderung durch den Austrittswilligen schriftlich zu bestätigen;
- b) Tod sofort;
- c) Ausschluss. Der Ausschluss kann die Vorstandschaft verfügen, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert; den Bestrebungen und dem Vereinszweck entgegenwirkt, den Verein grob fahrlässig schädigt; mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage trotz Erinnerung; länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor einem Ausschluss durch die Vorstandschaft ist dem betroffenen Vereinsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Die **Mitglieder haben das Recht**, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen sowie dessen Einrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins (siehe § 2) nach Kräften zu unterstützen. Schäden, die dem Verein durch pflichtwidriges und/oder grob fahrlässiges Verhalten der Vereinsmitglieder entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich **eine Woche** vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen. Der Verein haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste. Jedes Mitglied hat in den ordnungsgemäß einberufenen Vorstands- und Mitgliederversammlungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten. Sofern eine Jugendabteilung besteht, haben die minderjährigen Mitglieder nur in der Jugendversammlung Stimmrecht, wobei den minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren kein Stimmrecht zusteht.

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitrags- oder Umlagepflicht befreit. Die Ernennung beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein können Personen und Institutionen geehrt werden. Das Nähere regelt die **Ehrenordnung**, die von der Vorstandschaft beschlossen wird und **nicht Bestandteil der Satzung ist**.

§ 6 Vorstand, Vertretungsbefugnisse, Organisation,

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden für den Bereich Verwaltung und Geschäftsführung
- b) dem Vorsitzenden für den Bereich Finanzen,
- c) dem Vorsitzenden für den Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- d) bis zu 10 Beisitzer.

Die Zahl der zu wählenden Beisitzer wird vor jeder Wahl durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes können in der Vorstandschaft **jeweils bis zu zwei Ämter in Personalunion** ausüben. Der Verein wird **gerichtlich und außergerichtlich** (§ 26 BGB) durch die drei Vorsitzenden vertreten. Sie haben alle Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand gibt sich für die Vorstandsarbeit zu den einzelnen Tätigkeitsfeldern eine **Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist**. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung werden von der Vorstandschaft beschlossen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zur Aufnahme von Krediten ist die Vorstandschaft befugt. Eine Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung besteht insoweit.

Zur Organisation des Vereinsbetriebes kann der Vorstand **Ausschüsse** bilden beispielsweise für den Bereich **Verwaltung, Finanzen, Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Mitgliederbetreuung, Veranstaltungen und Sponsoring**. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die eingerichteten Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Die Berufung der Personen für diese Ausschüsse obliegt der Vorstandschaft. Die Einberufungsvorschriften (§ 9 der Satzung) gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung, Neuwahlen und Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung findet entweder real (Präsenzveranstaltung) oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort (Passwort oder Link) vereinbarten Chat-Raum statt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung darf nur in Ausnahmesituationen (z. Bsp. gesetzliche Notstände, Pandemien) stattfinden. Für alle Mitglieder besteht Präsenzpflcht. In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte zu erstatten. Über die Kassenführung ist ein gesonderter Prüfungsbericht zu erstatten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Ordnungsfalle ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich vom/der Vorsitzenden Bereich Verwaltung einzuberufen und zu leiten. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Versammlungsleiter bestellt werden. Dieser muss Mitglied im Verein (Einzelmitglied) sein. Aus besonderem Anlass kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens alle zwei Jahre statt. In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte zu erstatten. Über die Kassenführung ist ein gesonderter Prüfungsbericht vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Ordnungsfalle ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen. Neuwahlen finden alle 5 Jahre statt (siehe auch §10 dieser Satzung).

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfer sowie Prüfungsumfang

Für jede Wahlperiode sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen.

Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden (§ 26 BGB) können nicht zu Kassen- und Rechnungsprüfern gewählt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und auch Nichtmitglieder können zu Kassen- und Rechnungsprüfern bestellt werden. Aufgabe der Kassen- und Rechnungsprüfer sind die Prüfungen der Kassenführung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit über ihre Prüfungstätigkeit verpflichtet. Die Vorsitzenden haben den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Das Bargeld ist zu zählen und mit dem Kassenbuch zu vergleichen. Barbelege werden einzeln oder stichprobenartig geprüft. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Einnahmen zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum Zweckbetrieb und/oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Über die durchgeführten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung jährlich ein Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht kann in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich erstattet werden. Der schriftliche Bericht ist von beiden Prüfern zu unterschreiben. Fällt ein Kassenprüfer aus (Krankheit, Rücktritt, Ende der Mitgliedschaft usw.) kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Neuwahl einen Ersatzkassenprüfer bestellen.

§ 9 Einberufung der Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Ausschusssitzungen können real als Präsenzveranstaltungen vor Ort, im digitalen Onlineverfahren oder in Schriftform erfolgen. Digitale Versammlungen dürfen nur in Ausnahmesituationen (gesetzliche Notstände, Pandemien) durchgeführt werden. Die in den §§ 6 und 7 genannten Organe und Ausschüsse sind unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von **zwei Wochen** zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch einzuladen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in dringenden Fällen kann die Vorstandschaft eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Die Vorstandschaft kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Die Vorstandschaft entscheidet nach billigem Ermessen.

Zu den übrigen Versammlungen (Vorstandssitzungen, Ausschüsse) sind mit mindestens **einwöchiger Frist** einzuberufen. Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen zwingend beizufügen. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 1 Tag (24 Stunden vor Beginn der Versammlung) davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort (Passwort oder Link) per Post an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene Adresse. Ausreichend ist die

ordnungsgemäße Absendung des Briefes eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort (Passwort oder Link) keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die in den § 6 genannten Organe und Ausschüsse sind grundsätzlich schriftlich einzuberufen. **Die Einberufungsfrist für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.** Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung per Email oder Fax gleich. Wenn per Email oder Fax einberufen wird, kommt es wegen des Beginns der Einberufungsfrist auf den Abgang des Email bzw. Fax an. **Zu den übrigen Versammlungen ist mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen.** Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen beizufügen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Neuwahlen hinsichtlich der Besetzung der Vorstandschaft finden **alle 5 Jahre** statt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Durch Beschluss der Versammlung (einfache Mehrheit) kann offene Wahl durchgeführt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist stets geheim zu wählen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung hat geheim und mit Stimmzetteln stattzufinden, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder. **Enthaltungen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt.** Wird ein Posten innerhalb der Vorstandschaft infolge Rücktritt, Austritt oder Tod usw. frei, wird dieser Posten durch Beschluss der Vorstandschaft bis zur nächsten regulären Neuwahl mit einer Person kommissarisch besetzt. Die Bestimmungen für die Neuwahlen gelten hierbei entsprechend.

§ 11 Beurkundungen, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Ausführliche Protokolle sind nicht die Regel; Ergebnisprotokolle sind ausreichend. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer auf ihre Richtigkeit hin unterschrieben werden. Das Amt des/der Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführer/in kann durch eine Person ausgeübt werden. Die Protokolle sind umgehend, spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung allen Beteiligten der jeweiligen Sitzung (Vorstandschaft, Ausschuss) zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind durch Offenlegung den Mitgliedern bekanntzugeben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht alle im Verein gefertigten Protokolle einzusehen.

§ 12 Datenschutz und Urheberrechte

a) Urheberrechte

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragte Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke und zwar zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und zur Veröffentlichung im Internet auf der Homepage und den Social-Media-Auftritten des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese

nicht entstellend ist. Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

b) Datenschutz

Gleiches gilt im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG in Bezug auf das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten (§ 3 BDSG). Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden und zwar Homepage und Social Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr und Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Interner Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes. Ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mailadresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten). Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt (Homepage). Auf Anforderung wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform übersandt. Zu/r/m Datenschutzbeauftragten, falls erforderlich (§ 38 BDSG), ist ein Mitglied der Vorstandschaft zu wählen, das nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist. Die Einwilligungen zu a) und b) sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber eine/r/m der vertretungsberechtigten Vorsitzenden erklärt werden.

§ 13 Kooperationen und Fusionen

Der Verein kann mit anderen Vereinen kooperieren und fusionieren. Eine Fusion und/oder Kooperation des Vereins mit einem oder anderen Vereinen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Vorstand **zwei Wochen** später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. in dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Fusion oder Kooperation mit einem anderen Verein die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindesten **eine Woche** vor dem Versammlungstag schriftlich bei einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Vorstand 4 Wochen

später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. in dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen treuhänderisch der **Gemeinde Kappelrodeck** mit der Auflage zu, dieses treuhänderisch zu verwalten und es einem eventuell später wider gegründeten und als gemeinnützig anerkannten Kulturverein ohne Gegenleistung zu übertragen. Sollte eine Wieder- oder Neugründung eines solchen Vereines binnen 10 Jahren nicht absehbar sein, so fällt das Vermögen der Gemeinde Kappelrodeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Kappelrodeck zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2021 beschlossen.

Kappelrodeck, den 30. Juni 2021

gez.: Christian Schmiederer
Nadja Zink
Rupert Bäuerle
Stefanie Hansmann
Frank Renschler
Maximilian Köninger
Tobias Schmiederer
Otto Schnurr

Die Richtigkeit dieser Satzungsausfertigung wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Kappelrodeck, den 28. 08. 2021

Christian Schmiederer
Vorsitzender
Bereich Verwaltung und Finanzen